

**Entwurf für eine
Sechste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und
Ingenieure (HOAI) vom ... und Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung**

Die Bundesregierung verordnet:

- 1.) auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04. November 1971 (BGBl. I, S. 1745, 1749), die durch das Gesetz vom 12. November 1984 (BGBl. I, S. 1337) geändert worden sind und

- 2.) auf Grund des § 105 Absatz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730) und des § 28 Absätze 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), Absatz 1 geänderte durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 934)

Artikel 1

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I, S. 2805), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I, S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Rechtsverordnung werden die Wörter „Architekten und Ingenieure“ durch die Wörter „Architekten- und Ingenieurleistungen“ ersetzt.

Teil I: Allgemeine Vorschriften

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Architekten“ werden die Wörter „Architektinnen und“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Ingenieure“ werden die Wörter „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

- c) Im Klammerzusatz vor dem Wort „Auftragnehmer“ werden die Wörter „Auftragnehmerin oder“ eingefügt.
- d) Hinter dem Klammerzusatz „(Auftragnehmerin oder Auftragnehmer)“ werden die Wörter „mit Sitz im Inland“ eingefügt.
- e) Die Wörter „Leistungsbilder oder andere Bestimmungen dieser“ werden durch das Wort „diese“ ersetzt.

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

(1) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst.

(2) Die Leistungsbilder stellen die Aufgabenbeschreibung nach dieser Verordnung dar. Sie gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 5:

- 1. Grundlagenermittlung,
- 2. Vorplanung,
- 3. Entwurfsplanung,
- 4. Genehmigungsplanung und
- 5. Ausführungsplanung.

Die Leistungsbilder des Teils II sind in den Leistungsphasen 1 bis 3 zusammen gefasst.

(3) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abzustimmen.

(4) Die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 im Teil II und der Leistungsphasen 1 bis 5 in den Teilen III bis IV dieser Verordnung werden in Vomhundertsätzen der Honorare bewertet.“

4. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Objekte sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen. Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“

b) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben; die bisherigen Nummern 10, 11 und 12 werden die Nummern 8, 9 und 10.

c) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:

„11. Fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Honorarermittlung nach dieser Verordnung zu ermöglichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

12. Die Kostenschätzung ist eine überschlägige Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten; ihr liegen ein Planungskonzept, Mengenerrechnungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen, Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zu Grunde.

13. Die Honorarzonen sind eine Bewertung des Schwierigkeitsgrades eines Bauvorhabens.“

5. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechenbare Kosten

(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für Maßnahmen zur Herstellung, zum Umbau und zur Modernisierung von Objekten sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder auf der Grundlage ortsüblicher Preise nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) zu ermitteln.

- (2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber
1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.“
6. Der bisherige § 4 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Honorarvereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien treffen bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze eine Vereinbarung über die Leistung und die einvernehmlich festgelegten, anrechenbaren Kosten im Sinne des § 6 Buchstabe a). Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze müssen auch bei Vereinbarung von Zeithonoraren eingehalten werden.
- (2) Liegen die einvernehmlich festgelegten, anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.
- (4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden.

(5) Ändern sich die Leistungsanforderungen während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Baukostenveränderungen, kann die dem Honorar zugrundeliegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung angepasst werden.

(6) Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze auf der Basis der anrechenbaren Kosten der Kostenschätzung als vereinbart.

Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen vom Hundert des jeweiligen Honorars zu bewerten.

(7) In Fällen des Unterschreitens oder Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Bonus- oder ein Malus-Honorar in Höhe von 10 Prozent des Honorars vereinbart werden.“

7. § 4a wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 5 wird zu § 8 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Grundleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Auftragnehmer“ die Wörter „der Auftragnehmerin oder“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

9. Der bisherige § 5a wird zu § 13.

10. § 6 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 7 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Auslagen“ und die Klammern vor und hinter dem Wort „Nebenkosten“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Nummer 4 und 5 werden vor den Wörtern „des Auftragnehmers“ die Wörter „der Auftragnehmerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 werden die Wörter „bei Auftragserteilung“ gestrichen.
- d) Absatz 2 Nummer 3 wird gestrichen.
- e) In Absatz 2 Nr. 7 werden vor den Wörtern „dem Auftragnehmer“ die Wörter „der Auftragnehmerin oder“ und vor den Wörtern „dem Auftraggeber“ die Wörter „der Auftraggeberin oder“ eingefügt; vor dem Wort „ihm“ werden die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- f) Absatz 2 Nummer 8 wird aufgehoben.
- g) In Absatz 2 werden die Nummern 4 bis 7 zu den Nummern 3 bis 6.

12. § 8 wird aufgehoben.

13. Der bisherige § 9 wird § 15 und wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Umsatzsteuer

(1) Die Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer haben Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird.

Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.

(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung der Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.“

14. Die Überschrift „Teil II: Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und raumbildenden Ausbauten“ wird gestrichen.

15. Der bisherige § 10 wird zu § 6 und wie folgt gefasst:

“§ 6 Grundlagen des Honorars

Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich nach

- a) den einvernehmlich festgelegten, anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung oder nach Verrechnungseinheiten oder Flächengrößen,
- b) dem Leistungsbild und
- c) der dazugehörigen Honorartafel, die auf einvernehmlich festgelegten, anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten basiert sowie
- d) der Honorarzone.

16. Der § 11 wird zu § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5

Honorarzonen

(1) Bauvorhaben werden folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen und
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.

(2) Landschaftspläne und die Planung der technischen Ausrüstung werden abweichend von Absatz 1 folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen und
3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I: durchschnittliche Planungsanforderungen

2. Honorarzone II: hohe Planungsanforderungen

(4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile II bis IV zu ermitteln.“

17. §§ 12 bis 18 werden aufgehoben.

18. Der bisherige § 19 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma nach dem Wort „Vorplanung“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Objektüberwachung“ werden gestrichen.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Wird bei Flächennutzungsplänen, Gebäuden, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können die entsprechenden Leistungsbewertungen

1. für die Vorplanung bis zu 17 Prozentpunkte und
2. für die Entwurfsplanung bis zu 45 Prozentpunkte

in Bezug auf die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase erhöht werden.“

d) Die Absätze 3 bis 4 werden gestrichen.

e) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird die Vorplanung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil II, Abschnitt II bis zu 60 vom Hundert für die Vorplanung vereinbart werden.“

19. Der bisherige § 20 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so können für die umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung die vollen Vomhundertsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 2, außerdem bei der Berechnung des Honorars für jede andere Vor- oder Entwurfsplanung die anteiligen Vomhundertsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich vereinbart werden.

(2) Werden unter Beibehaltung des Leistungsziels Änderungen des Bauentwurfs auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vorgenommen, die eine Wiederholung von Planungsleistungen zur Folge haben, so können für die umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung die vollen Vomhundertsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 2, außerdem bei der Berechnung des Honorars für jede andere Vor- oder Entwurfsplanung die anteiligen Vomhundertsätze der entsprechenden Leistungen vereinbart werden.“

20. § 21 wird gestrichen.

21. Der bisherige § 22 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

- (1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.
- (2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Vomhundertsätze der Leistungsphase 1 bis 5 um 50 von Hundert, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 von Hundert und ab der 8. Wiederholung um 70 von Hundert zu mindern.
- (3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 3 für die Vomhundertsätze der Leistungsphasen 1 bis 5 in Bezug auf den neuen

Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei städtebaulichen Leistungen im Sinne der §§ 16 bis 20 die Festlegungen, Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer betraut waren.“.

22. §§ 23 bis 34 werden aufgehoben und die Überschriften „Teil III: „Zusätzliche Leistungen““ und „Teil IV: „Gutachten und Wertermittlungen““ werden gestrichen.

23. Die Überschrift „Teil V: Städtebauliche Leistungen“ wird durch die Überschrift „Teil II: Flächenplanung“ ersetzt und die Zwischenüberschrift „Abschnitt I: Städtebau“ angefügt.

Teil II: Flächenplanung

24. Der bisherige § 35 wird § 16 und Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Vorbereitung“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Die Wörter „sowie sonstige städtebauliche Leistungen nach § 42“ werden gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Planfassungen“ wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

25. § 36 und § 36 a werden aufgehoben.

26. Der bisherige § 37 wird § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17 Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 19 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>
1. Grundlagenermittlung	12 bis 25
2. Vorplanung	44
3. Entwurfsplanung	41

(2) Das Leistungsbild setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs,
- b) Ermitteln der Planungsvorgaben durch Bestandsaufnahme, Zustandsanalyse, Erstellung und Gewichtung von Fachprognosen unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen und
- c) Ziel- und Zweckbestimmung der Planung.

2. Vorplanung

- a) Zeichnerische Darstellung der wesentlichen Lösungen,
- b) Begründung und Darlegung der Auswirkungen der Planung und
- c) Mitwirkung an der Beteiligung von öffentlichen Stellen, Nachbargemeinden und Bürgern.

3. Entwurfsplanung

- a) Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht,
- b) Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen und
- c) Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

(3) Die Teilnahme an bis zu 10 Sitzungen von politischen Gremien der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der

Bürgerbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 19 abgegolten.“

27. Der bisherige § 38 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorartafel für Grundleistungen“ durch die Wörter „Honorare für Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt und das Wort „Grundleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) Die bisherige Honorartafel zu § 38 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Honorartafel zu § 19 Absatz 1 - Flächennutzungsplan

Ansätze in Verrechnungseinheiten bis	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
5.000	946	1.063	1.063	1.186	1.186	1.304	1.304	1.427	1.427	1.544
10.000	1.897	2.132	2.132	2.367	2.367	2.608	2.608	2.843	2.843	3.078
20.000	3.032	3.410	3.410	3.789	3.789	4.172	4.172	4.550	4.550	4.929
40.000	5.307	5.972	5.972	6.637	6.637	7.296	7.296	7.961	7.961	8.625
60.000	7.204	8.104	8.104	9.004	9.004	9.899	9.899	10.798	10.798	11.698
80.000	8.896	10.011	10.011	11.121	11.121	12.235	12.235	13.345	13.345	14.459
100.000	10.354	11.647	11.647	12.946	12.946	14.239	14.239	15.538	15.538	16.832
150.000	13.641	15.349	15.349	17.052	17.052	18.759	18.759	20.462	20.462	22.170
200.000	16.423	18.478	18.478	20.528	20.528	22.584	22.584	24.634	24.634	26.689
250.000	18.948	21.316	21.316	23.688	23.688	26.055	26.055	28.428	28.428	30.795
300.000	21.602	24.302	24.302	27.001	27.001	29.701	29.701	32.401	32.401	35.100
350.000	24.317	27.359	27.359	30.396	30.396	33.438	33.438	36.476	36.476	39.518
400.000	26.275	29.558	29.558	32.840	32.840	36.128	36.128	39.410	39.410	42.693
450.000	27.850	31.332	31.332	34.814	34.814	38.301	38.301	41.783	41.783	45.265
500.000	29.680	33.392	33.392	37.104	37.104	40.811	40.811	44.523	44.523	48.235
600.000	32.590	36.665	36.665	40.740	40.740	44.810	44.810	48.885	48.885	52.960

- d) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 3 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Bauflächen“ die Wörter „und Baugebiete“ eingefügt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

- a) topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten,
- b) bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,
- c) Nutzungen und Dichte,
- d) Gestaltung,
- e) Erschließung sowie
- f) Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen.

Die Ansätze 1 bis 3 in Absatz 3 sind gemeinsam einer Honorarzone zuzuordnen; der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.“

g) Die Absätze 7 bis 10 werden aufgehoben.

28. Der bisherige § 39 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12 Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne geändert oder überarbeitet (Planausschnitte), so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.“

29. § 39a wird gestrichen.

30. Der bisherige § 40 wird § 18 und wie folgt gefasst:

„§ 18 Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 20 bewertet.

Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare

1. Grundlagenermittlung	12 bis 25
2. Vorplanung	44

(2) Das Leistungsbild setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs,
- b) Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
- c) Ermittlung der Planungsvorgaben,
- d) Analyse der Bestandsaufnahme,
- e) Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen und
- f) Ziel- und Zweckbestimmung der Planung.

2. Vorplanung

- a) Zeichnerische Darstellung der wesentlichen Lösungen,
- b) Begründung und Darlegung der Auswirkungen der Planung,
- c) Mitwirkung an der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, einschließlich der Beteiligung von benachbarten Gemeinden und Bürgern und
- d) Überschlägige Kostenschätzung.

3. Entwurfsplanung

- a) Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung,
- b) Kostenermittlung,
- c) Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll,
- d) Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen und
- e) Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung nebst Begründung zur Anzeige oder Genehmigung nach den Landesregelungen.“

31. Der bisherige § 41 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorartafel für Grundleistungen“ durch die Wörter „Honorare für Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt und das Wort „Grundleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) Die bisherige Honorartafel zu § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 - Bebauungsplan

Fläche in Hektar bis ha	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
0,5	429	1.447	1.447	3.196	3.196	4.944	4.944	6.693	6.693	7.710
1	864	2.643	2.643	5.696	5.696	8.753	8.753	11.806	11.806	13.585
2	1.723	4.607	4.607	9.556	9.556	14.500	14.500	19.450	19.450	22.333
3	2.582	6.396	6.396	12.936	12.936	19.480	19.480	26.020	26.020	29.834
4	3.446	8.012	8.012	15.835	15.835	23.657	23.657	31.480	31.480	36.046
5	4.305	9.617	9.617	18.729	18.729	27.840	27.840	36.951	36.951	42.263
6	5.169	11.018	11.018	21.050	21.050	31.081	31.081	41.113	41.113	46.962
7	5.931	12.240	12.240	23.054	23.054	33.873	33.873	44.687	44.687	50.996
8	6.499	13.314	13.314	25.002	25.002	36.690	36.690	48.378	48.378	55.194
9	7.071	14.352	14.352	26.833	26.833	39.308	39.308	51.789	51.789	59.070
10	7.639	15.380	15.380	28.653	28.653	41.931	41.931	55.204	55.204	62.945
11	8.201	16.372	16.372	30.376	30.376	44.380	44.380	58.384	58.384	66.555
12	8.774	17.292	17.292	31.894	31.894	46.502	46.502	61.104	61.104	69.623
13	9.346	18.212	18.212	33.413	33.413	48.619	48.619	63.819	63.819	72.685
14	9.847	19.189	19.189	35.202	35.202	51.216	51.216	67.230	67.230	76.571
15	10.318	20.191	20.191	37.120	37.120	54.054	54.054	70.983	70.983	80.856
16	10.793	21.203	21.203	39.047	39.047	56.886	56.886	74.730	74.730	85.140
17	11.269	22.211	22.211	40.965	40.965	59.714	59.714	78.468	78.468	89.410
18	11.744	23.218	23.218	42.887	42.887	62.557	62.557	82.226	82.226	93.699
19	12.220	24.225	24.225	44.805	44.805	65.389	65.389	85.969	85.969	97.974
20	12.690	25.232	25.232	46.727	46.727	68.222	68.222	89.716	89.716	102.258

- d) In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter: „ die Honorarzone ist entsprechend zu überprüfen“ gestrichen.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 19 Absatz 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzurechnen ist.“

f) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

32. § 42 wird aufgehoben.

33. Die Überschrift „Teil VI: „Landschaftsplanerische Leistungen“ wird durch die Überschrift: „Abschnitt 2: Landschaftsplanung“ ersetzt.

34. Der bisherige § 43 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Ausarbeitungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen nach § 50“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Umweltverträglichkeitsstudien“ gestrichen.

35. § 44 und § 45 werden aufgehoben.

36. Der bisherige § 45a wird § 22 und wie folgt gefasst:

„§ 22 Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 27 bewertet.

Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare

1. Grundlagenermittlung	23 bis 44
2. Vorplanung	55
3. Entwurfsplanung	11

(2) Das Leistungsbild setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

- 1. Grundlagenermittlung

- a) Zusammenstellung einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen sowie der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- b) Abgrenzung des Planungsgebiets,
- c) Ermittlung des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
- d) Ortsbesichtigungen,
- e) Ermittlung der Planungsgrundlagen,
- f) Bestandsaufnahme einschließlich vorhersehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft und
- g) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge.

2. Vorplanung

- a) Unterschiedliche Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterung durch Text und Karte,
- b) Darlegung der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
- c) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen,
- d) Vorschläge, die in andere Planungen, insbesondere die Bauleitplanung übernommen werden können,
- e) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und –maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme,
- f) Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes,
- g) Berücksichtigung von Fachplanungen und
- h) Mitwirkung an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

3. Entwurfsplanung

Darstellung des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht.

- (3) Die Teilnahme an bis zu 6 Sitzungen von politischen Gremien der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 27 abgegolten.“.

37. Der bisherige § 45b wird § 27 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorartafel für Grundleistungen“ durch die Wörter „Honorare für Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 45a“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt und das Wort „Grundleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) Die bisherige Honorartafel zu § 45b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Honorartafel zu § 27 Absatz 1 - Landschaftsplan

Fläche in Hektar bis ha	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
1.000	11.484	13.779	13.779	16.080	16.080	18.376
1.300	13.928	16.714	16.714	19.501	19.501	22.287
1.600	16.597	19.915	19.915	23.228	23.228	26.546
1.900	18.877	22.655	22.655	26.429	26.429	30.207
2.200	21.004	25.207	25.207	29.404	29.404	33.607
2.500	22.967	27.559	27.559	32.155	32.155	36.747
3.000	25.994	31.194	31.194	36.389	36.389	41.588

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

- a) topographische Verhältnisse,
 b) Flächennutzung,
 c) Nutzungen und Dichte,
 d) Gliederung des Landschaftsbildes,
 e) Umweltsicherung, Umweltschutz und ökologische Verhältnisse sowie
 f) Bevölkerungsdichte.“

e) Die Absatz 4 wird aufgehoben.

38. Der bisherige § 46 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23 Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 28 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>
1. Grundlagenermittlung	23 bis 44
2. Vorplanung	55
3. Entwurfsplanung	11

(2) Das Leistungsbild setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

- a) Zusammenstellung einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen sowie der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
- b) Abgrenzung des Planungsgebiets,
- c) Ermittlung des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
- d) Ortsbesichtigungen,
- e) Ermittlung der Planungsgrundlagen,
- f) Bestandsaufnahme in Bezug auf Naturhaushalt, die Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- und Landschaftsbildes, der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich denkmalgeschützter Objekte, Flächennutzung,
- g) Erfassung des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, der voraussichtlichen Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,
- h) Erfassung vorliegender Äußerungen der Einwohner,

- i) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge und
- j) Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung.

2. Vorplanung

- a) Unterschiedliche Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterung durch Text und Karte,
- b) Darlegung der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten,
- c) Darlegung von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,
- d) Hinweise auf weitere Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege,
- e) Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes,
- f) Berücksichtigung von Fachplanungen und
- g) Mitwirkung an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

3. Entwurfsplanung

Darstellung des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Begründung.

(4) § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.“

39. Der bisherige § 46a wird § 28 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorartafel für Grundleistungen“ durch die Wörter „Honorare für Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 23“ und das Wort „Grundleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) Die bisherige Honorartafel zu § 46a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 – Grünordnungsplan

Ansätze in Verrechnungs-	Zone I		Zone II	
	von	bis	von	bis
einheiten bis				
VE	Euro		Euro	

Ansätze in Verrechnungs- einheiten bis	Zone I		Zone II	
	von	bis	von	bis
VE	Euro		Euro	
1.500	1.723	2.153	2.153	2.582
5.000	5.742	7.179	7.179	8.615
10.000	9.530	11.918	11.918	14.301
20.000	15.850	19.813	19.813	23.770
40.000	25.723	32.155	32.155	38.582
60.000	32.380	40.479	40.479	48.573
80.000	38.582	48.230	48.230	57.878
100.000	43.639	54.550	54.550	65.456
150.000	60.292	75.364	75.364	90.432
200.000	75.789	94.737	94.737	113.686

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „4 von § 46“ durch die Angabe „3 von § 23“ ersetzt und in Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Auftraggeber“ die Wörter „der Auftraggeberin oder“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

- a) ökologische oder topographische Verhältnisse,
- b) Flächennutzung,
- c) Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung,
- d) Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Gründordnungspläne sowie
- e) Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.“

40. Der bisherige § 47 wird zu § 24 und wie folgt gefasst:

„§ 24 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 29 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>
1. Grundlagenermittlung	24
2. Vorplanung	24
3. Entwurfsplanung	62

(2) Das Leistungsbild setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

Landschaftsanalyse durch Erfassung und Darstellung der natürlichen Grundlagen, der Landschaftsgliederung in Naturräume und ökologische Raumeinheiten, Flächennutzung und geschützte Flächen und Einzelbestandteile der Natur.

2. Vorplanung

Landschaftsdiagnose durch Bewertung der ökologischen Raumeinheiten und Darstellung in Bezug auf Naturhaushalt, Landschaftsbild, Nutzungsauswirkungen, Empfindlichkeit der Ökosysteme und Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Landschaftspflege.

3. Entwurfsplanung

Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bezug auf

a) Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts,

b) Ziele des Arten- und Biotopschutzes,

c) Ziele und Pflege abiotischer Landschaftsgebiete,

d) Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft,

e) Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung überörtlicher Grünzüge, Grünordnung im Siedlungsbereich, Landschaftspflege

einschließlich des Arten- und Biotopschutzes sowie des Wasser-, Boden- und Klimaschutzes,

- f) Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung,
- g) Leitlinien für die Erholung in der freien Natur und
- h) Gebiete für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind.

- (3) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die Bewertung der Leistungsphase 1 des Absatzes 2 auf 5 vom Hundert der Honorare nach § 29.“.

41. Der bisherige § 47a wird § 29 (neu) und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorartafel für Grundleistungen“ durch die Wörter „Honorare für Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 24“ und das Wort „Grundleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- c) Die bisherige Honorartafel zu § 47a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 - Landschaftsrahmenplan

Fläche in Hektar	Zone I		Zone II	
	von	bis	von	bis
ha	Euro		Euro	
5.000	26.510	33.136	33.136	39.763
6.000	30.477	38.097	38.097	45.717
7.000	34.218	42.773	42.773	51.326
8.000	37.742	47.181	47.181	56.614
9.000	40.927	51.161	51.161	61.390
10.000	43.794	54.745	54.745	65.697
12.000	49.095	61.367	61.367	73.635
14.000	53.752	67.193	67.193	80.630
16.000	58.206	72.761	72.761	87.312
18.000	62.320	77.901	77.901	93.482
20.000	66.710	83.390	83.390	100.067

- d) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

- a) ökologische Verhältnisse,
- b) Verdichtungsräume,
- c) Erholungsgebiete,
- d) tiefgreifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen sowie
- e) Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.“

42. §§ 48 bis 49 werden aufgehoben.

43. Der bisherige § 49a wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des Absatzes 3 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>
1. Grundlagenermittlung	18 bis 28
2. Vorplanung	71
3. Entwurfsplanung	11

(2) Das Leistungsbild setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

a) Klären der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs und Abgrenzung des Planungsbereichs,

b) Bestandsaufnahme

des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische

Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume,
der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume,
der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben,
des Landschaftsbildes und dessen Struktur sowie kulturgeschichtlich bedeutsamer Objekte,
c) Bestandsbewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und
d) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und –bewertung.

2. Vorplanung

a) Ermittlung und Bewertung von Eingriffen durch Konfliktanalyse und Lösungen zur Konfliktminderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,
Ermittlung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Abgrenzung des Untersuchungsbereichs,
b) Erarbeitung der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit Alternativen, insbesondere Darstellung und Begründung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetzes,
Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleich sowie Darstellung nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen und Kostenschätzung.

3. Entwurfsplanung

Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte.

(3) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 27, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 28 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.“

44. § 49 b wird aufgehoben.

45. Der bisherige § 49c wird § 26 wie folgt gefasst:

„§ 26 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

(1) Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 30 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>
1. Grundlagenermittlung	23 bis 60
2. Vorplanung	22 bis 44
3. Entwurfsplanung	6

(2) Das Leistungsbild setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

- a) Abgrenzen des Planungsbereichs,
- b) Zusammenstellung der planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere Ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs, Schutzzweck und Schutzverordnungen sowie Eigentümer,
- c) Erfassung und Beschreibung der natürlichen Grundlagen und
- d) Ermittlung von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs.

2. Vorplanung

- a) Erfassung und Darstellung von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll,

Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind,
 Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse,
 Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur,

b) Vorschläge für

gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten,
 Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs,
 Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften und
 Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

c) Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen und

d) Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

3. Entwurfsplanung

Darstellung des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung
 in Text und Karte.“

46. Der bisherige § 49d wird § 30 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorartafel für Grundleistungen“
 durch die Wörter „Honorare für Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 49c“ durch die Angabe „§ 26“ und das Wort
 „Grundleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

c) Die bisherige Honorartafel zu § 49d Absatz 1 wie folgt gefasst:

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 – Pflege- und Entwicklungsplan

Fläche in Hektar bis	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
ha	Euro		Euro		Euro	
5	2.342	4.678	4.678	7.020	7.020	9.357
10	2.945	5.885	5.885	8.820	8.820	11.760
15	3.375	6.749	6.749	10.124	10.124	13.498
20	3.712	7.419	7.419	11.126	11.126	14.833
30	4.305	8.615	8.615	12.931	12.931	17.241
40	4.842	9.689	9.689	14.531	14.531	19.378
50	5.312	10.625	10.625	15.932	15.932	21.244
75	6.309	12.624	12.624	18.943	18.943	25.258

Fläche	Zone I		Zone II		Zone III	
in Hektar bis	von	bis	von	bis	von	bis
ha	Euro		Euro		Euro	
100	7.153	14.301	14.301	21.454	21.454	28.602
150	8.493	16.975	16.975	25.462	25.462	33.945
200	9.484	18.974	18.974	28.464	28.464	37.953
300	10.824	21.648	21.648	32.472	32.472	43.296
400	11.826	23.652	23.652	35.484	35.484	47.310
500	12.634	25.263	25.263	37.887	37.887	50.516
1.000	15.973	31.940	31.940	47.913	47.913	63.881
2.500	23.990	47.975	47.975	71.964	71.964	95.949

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:
- a) fachliche Vorgaben,
 - b) Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
 - c) Differenziertheit des faunistischen Inventars,
 - d) Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie
 - e) Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.“

47. § 50 wird aufgehoben.

48. Die Überschrift „Teil VII: Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen“ wird durch die Überschrift „Teil III: Objektplanung“ ersetzt und an diese werden folgende Abschnitte angefügt:

„Abschnitt I: Gebäude

§ 31 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(2) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten, die die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer fachlich nicht plant

1. vollständig bis zu 25 vom Hundert der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 vom Hundert der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigendem Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten für:

1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens,
2. das Herrichten des Grundstücks, soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer es weder plant noch seine Ausführung überwacht;
3. die öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben;
4. die nichtöffentliche Erschließung sowie die Abwasser- und Versorgungsanlagen und die Verkehrsanlagen, soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht;
5. die Außenanlagen, soweit nicht unter Nummer 4 erfasst;
6. sonstige Anlagen und Einrichtungen aller Art, soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sie weder plant noch bei ihrer Beschaffung mitwirkt, ihre Ausführung oder ihren Einbau überwacht;
7. Geräte und Wirtschaftsgegenstände, die die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers beschafft;
8. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind;
9. künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sie weder plant noch ihre Ausführung überwacht;
10. die Kosten der Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen;
11. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen;
12. die Baunebenkosten und

13. fernmeldetechnische Einrichtungen und andere zentrale Einrichtungen der Fernmeldetechnik für Ortsvermittlungsstellen sowie Anlagen der Maschinenteknik, die nicht überwiegend der Ver- und Entsorgung des Gebäudes zu dienen bestimmt sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte.

Absatz 3 Nr. 5 findet insoweit keine Anwendung.

§ 32 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

(1) Das Leistungsbild Objektplanung umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammen gefasst. Sie sind in den folgenden Tabellen für Gebäude und raumbildende Ausbauten in Vomhundertsätzen der Honorare des § 33 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>	
	Gebäude	raumbildende Ausbauten
1. Grundlagenermittlung	7	6
2. Vorplanung	14	13
3. Entwurfsplanung	23	28
4. Genehmigungsplanung	13	4
5. Ausführungsplanung	53	59

(2) Das Leistungsbild für Gebäude und raumbildende Ausbauten setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung
 - a) Klären der Aufgabenstellung,
 - b) Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,
 - c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter und

d) Zusammenfassen der Ergebnisse.

2. Vorplanung

a) Analyse der Grundlagen,

b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Randbedingungen, Zielkonflikte),

c) Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele),

d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben,

e) Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

f) Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme und

g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

h) Kostenschätzung

i) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse

3. Entwurfsplanung

a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,

b) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,

c) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und

- Größe des Bauvorhabens), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen,
- d) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
 - e) Kostenberechnung,
 - f) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung und
 - g) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen.

4. Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge oder Ausnahmen und Befreiungen, unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit den Behörden,
- b) Einreichen dieser Unterlagen
- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung anderer an der Planung fachlich Beteiligter.
- d) bei raumbildenden Ausbauten: Prüfen und Einholung von Zustimmungen und Genehmigungen.

5. Ausführungsplanung

- a) Überarbeitung der Planung bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- b) Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben,
- c) Materialbestimmung,
- d) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und
- e) Integrierung der Planung fachlich Beteiligter in die ausführungsfähige Lösung.

(3) Bei raumbildenden Ausbauten gilt der Maßstab für die Darstellung des Gesamtentwurfs nach Absatz 2 Nr. 3c) 1 : 50 bis 1:20, insbesondere sind Einzelheiten der Wandabwicklungen, der Farb-, Licht- und Materialgestaltung abzubilden; bei der Darstellung der Ausführungsplanung nach Absatz 2 Nr. 5b) ist

der Maßstab 1:25 bis 1:1, die erforderlichen textlichen Ausführungen sind zu ergänzen.

§ 33 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 32 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in den nachfolgenden Honorartafeln festgesetzt.

Honorartafel zu § 33 Absatz 1 - Gebäude

Anrechenbare	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25.565	1.032	1.255	1.255	1.555	1.555	2.005	2.005	2.305	2.305	2.528
30.000	1.209	1.470	1.470	1.818	1.818	2.339	2.339	2.688	2.688	2.948
35.000	1.414	1.715	1.715	2.119	2.119	2.723	2.723	3.126	3.126	3.428
40.000	1.613	1.956	1.956	2.416	2.416	3.103	3.103	3.564	3.564	3.907
45.000	1.817	2.202	2.202	2.715	2.715	3.485	3.485	3.998	3.998	4.383
50.000	2.018	2.442	2.442	3.006	3.006	3.855	3.855	4.418	4.418	4.842
100.000	4.033	4.825	4.825	5.882	5.882	7.467	7.467	8.524	8.524	9.316
150.000	6.050	7.152	7.152	8.621	8.621	10.825	10.825	12.295	12.295	13.396
200.000	8.065	9.420	9.420	11.225	11.225	13.932	13.932	15.737	15.737	17.091
250.000	10.080	11.640	11.640	13.718	13.718	16.834	16.834	18.912	18.912	20.471
300.000	11.692	13.511	13.511	15.938	15.938	19.574	19.574	22.001	22.001	23.820
350.000	13.031	15.148	15.148	17.972	17.972	22.204	22.204	25.028	25.028	27.145
400.000	14.181	16.599	16.599	19.826	19.826	24.665	24.665	27.891	27.891	30.309
450.000	15.155	17.879	17.879	21.508	21.508	26.957	26.957	30.586	30.586	33.311
500.000	15.949	18.974	18.974	23.006	23.006	29.056	29.056	33.088	33.088	36.112
1.000.000	28.752	34.078	34.078	41.180	41.180	51.835	51.835	58.937	58.937	64.263
1.500.000	41.687	49.298	49.298	59.445	59.445	74.668	74.668	84.815	84.815	92.426
2.000.000	54.603	64.497	64.497	77.689	77.689	97.477	97.477	110.668	110.668	120.563
2.500.000	67.519	79.701	79.701	95.942	95.942	120.303	120.303	136.544	136.544	148.723
3.000.000	80.943	94.735	94.735	113.121	113.121	140.702	140.702	159.089	159.089	172.880
3.500.000	94.435	109.748	109.748	130.167	130.167	160.795	160.795	181.214	181.214	196.527
4.000.000	107.926	124.762	124.762	147.213	147.213	180.885	180.885	203.336	203.336	220.172
4.500.000	121.415	139.775	139.775	164.256	164.256	200.977	200.977	225.458	225.458	243.818
5.000.000	134.906	154.789	154.789	181.301	181.301	221.070	221.070	247.582	247.582	267.465

Honorartafel zu § 33 Absatz 1 – raumbildende Ausbauten

Anrechenbare	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	

Anrechenbare Kosten in Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25.565	1.111	1.351	1.351	1.675	1.675	2.159	2.159	2.482	2.482	2.723
30.000	1.302	1.583	1.583	1.958	1.958	2.519	2.519	2.895	2.895	3.175
35.000	1.523	1.847	1.847	2.282	2.282	2.932	2.932	3.367	3.367	3.692
40.000	1.737	2.107	2.107	2.602	2.602	3.342	3.342	3.838	3.838	4.207
45.000	1.957	2.371	2.371	2.924	2.924	3.753	3.753	4.306	4.306	4.720
50.000	2.173	2.630	2.630	3.237	3.237	4.151	4.151	4.758	4.758	5.215
100.000	4.343	5.196	5.196	6.334	6.334	8.042	8.042	9.180	9.180	10.033
150.000	6.516	7.702	7.702	9.284	9.284	11.658	11.658	13.241	13.241	14.426
200.000	8.686	10.144	10.144	12.088	12.088	15.004	15.004	16.947	16.947	18.406
250.000	10.856	12.535	12.535	14.773	14.773	18.129	18.129	20.367	20.367	22.046
300.000	12.591	14.550	14.550	17.164	17.164	21.080	21.080	23.693	23.693	25.652
350.000	14.034	16.313	16.313	19.354	19.354	23.912	23.912	26.953	26.953	29.233
400.000	15.272	17.876	17.876	21.351	21.351	26.562	26.562	30.037	30.037	32.641
450.000	16.321	19.254	19.254	23.163	23.163	29.030	29.030	32.939	32.939	35.873
500.000	17.176	20.433	20.433	24.776	24.776	31.291	31.291	35.633	35.633	38.890
1.000.000	30.964	36.700	36.700	44.348	44.348	55.822	55.822	63.470	63.470	69.206
1.500.000	44.894	53.090	53.090	64.018	64.018	80.412	80.412	91.339	91.339	99.536
2.000.000	58.803	69.458	69.458	83.665	83.665	104.975	104.975	119.181	119.181	129.837
2.500.000	72.713	85.832	85.832	103.322	103.322	129.557	129.557	147.047	147.047	160.163
3.000.000	87.170	102.022	102.022	121.823	121.823	151.525	151.525	171.326	171.326	186.179
3.500.000	101.699	118.190	118.190	140.180	140.180	173.164	173.164	195.153	195.153	211.645
4.000.000	116.228	134.359	134.359	158.537	158.537	194.799	194.799	218.977	218.977	237.108
4.500.000	130.755	150.527	150.527	176.891	176.891	216.437	216.437	242.801	242.801	262.573
5.000.000	145.284	166.696	166.696	195.247	195.247	238.076	238.076	266.627	266.627	288.039

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

- a) Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- b) Anzahl der Funktionsbereiche,
- c) gestalterische Anforderungen,
- d) konstruktive Anforderungen sowie
- e) technische Ausrüstung und Ausbau.

Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist Teil der Bewertungsmerkmale und stets zu beachten.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

- a) Funktionsbereich,
- b) Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- c) Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,

- d) Technische Ausrüstung,
- e) Farb- und Materialgestaltung sowie
- f) konstruktive Detailgestaltung.

Abschnitt II: Freianlagen

§ 34 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer plant:

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen;
2. Teiche ohne Dämme;
3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung;
4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil IV erforderlich sind;
5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung;
6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil IV erforderlich sind;
7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil IV erforderlich sind und
8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil III nicht erforderlich sind.

(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:

1. das Gebäude sowie die in § 31 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 13 genannten Kosten und
2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.

(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte.

Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 35 Leistungsbild Freianlagen

(1) § 32 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Leistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammen gefasst. Sie sind in der folgenden Tabelle für Freianlagen in Vomhundertsätzen der Honorare des § 36 bewertet.

Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare

1. Grundlagenermittlung	6
2. Vorplanung	19
3. Entwurfsplanung	29
4. Genehmigungsplanung	11
5. Ausführungsplanung	45

(2) Das Leistungsbild für Freianlagen setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, entsprechend § 32 Absatz 2 zusammen.

(3) Neben den Leistungen in § 32 Absatz 2 Nr. 2 treten folgende Leistungen zur Leistungsphase 2 (Vorplanung) bei Freianlagen hinzu:

- a) Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen und
- b) Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung.

(4) Der Maßstab für die Darstellung des Gesamtentwurfs nach § 32 Absatz 2 Nr. 3c) bei Freianlagen ist 1 : 500 bis 1 : 100. Im Gesamtentwurf sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopfunktion und zur differenzierten Bepflanzung, Vermeidungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anzugeben.

(5) § 32 Absatz 2 Nr. 4 c und d gelten entsprechend.

(6) Der Maßstab für die zeichnerische Darstellung nach § 32 Absatz 2 Nummer 5b ist je nach Art des Bauvorhabens 1:200 bis 1:50.

§ 36 Honorare für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 35 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 36 Absatz 1 – Freianlagen

Anrechenbare Kosten in Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
20.452	1.379	1.690	1.690	2.103	2.103	2.723	2.723	3.134	3.134	3.446
25.000	1.680	2.057	2.057	2.559	2.559	3.311	3.311	3.812	3.812	4.190
30.000	2.003	2.452	2.452	3.050	3.050	3.947	3.947	4.545	4.545	4.992
35.000	2.325	2.844	2.844	3.538	3.538	4.574	4.574	5.268	5.268	5.788
40.000	2.644	3.234	3.234	4.020	4.020	5.196	5.196	5.983	5.983	6.573
45.000	2.958	3.617	3.617	4.494	4.494	5.810	5.810	6.687	6.687	7.346
50.000	3.269	3.996	3.996	4.962	4.962	6.412	6.412	7.379	7.379	8.106
100.000	6.185	7.527	7.527	9.314	9.314	11.998	11.998	13.785	13.785	15.128
150.000	8.748	10.600	10.600	13.069	13.069	16.772	16.772	19.241	19.241	21.093
200.000	10.975	13.229	13.229	16.230	16.230	20.737	20.737	23.739	23.739	25.993
250.000	12.846	15.394	15.394	18.791	18.791	23.890	23.890	27.286	27.286	29.834
300.000	15.318	18.175	18.175	21.984	21.984	27.700	27.700	31.507	31.507	34.365
350.000	17.873	20.988	20.988	25.143	25.143	31.375	31.375	35.530	35.530	38.645
400.000	20.425	23.741	23.741	28.162	28.162	34.795	34.795	39.215	39.215	42.531
450.000	22.979	26.428	26.428	31.024	31.024	37.919	37.919	42.516	42.516	45.964
500.000	25.529	29.048	29.048	33.740	33.740	40.779	40.779	45.471	45.471	48.990

- (2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:
- a) Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 - b) Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
 - c) Anzahl der Funktionsbereiche,
 - d) gestalterische Anforderungen sowie
 - e) Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Abschnitt III: Ingenieurbauwerke“.

49. Der bisherige § 51 wird § 37 und wie folgt gefasst:

„§ 37 Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
2. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nr. 10,
3. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 48,
4. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
5. Konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen und
6. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmasten.“

50. Der bisherige § 52 wird zu § 38 und wie folgt gefasst:

„§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) § 31 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Nicht anrechenbar sind für Leistungen die Kosten für:
 1. das Baugrundstück einschließlich der Kosten des Erwerbs und des Freimachens,
 2. andere einmalige Abgaben für die Erschließung,
 3. Vermessung und Vermarkung,
 4. Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind,
 5. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und bei den Außenanlagen für den Winterbau,
 6. Entschädigungen und Schadensersatzleistungen und
 7. die Baunebenkosten.

- (3) Nicht anrechenbar sind neben den in Absatz 2 genannten Kosten, soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Anlagen oder Maßnahmen nicht plant, die Kosten für:
1. das Herrichten des Grundstücks,
 2. die öffentliche Erschließung,
 3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,
 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,
 5. das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
 6. die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und
 7. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.“

51. §§ 53 und 54 werden aufgehoben.

52. Der bisherige § 55 wird § 39 und wie folgt gefasst:

„§ 39 Leistungsbild Ingenieurbauwerke

(1) § 32 Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Ingenieurbauwerke in Vomhundertsätzen der Honorare des § 40 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>
1. Grundlagenermittlung	3
2. Vorplanung	24
3. Entwurfsplanung	50
4. Genehmigungsplanung	9
5. Ausführungsplanung	24

Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 24 vom Hundert, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 37 Nr. 5 und 6, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 13 vom Hundert bewertet.

(2) Das Leistungsbild für Ingenieurbauwerke setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung,
- b) Bei Objekten nach § 37 Nr. 5 und 6, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung,
- c) Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen,
- d) Ortsbesichtigung,
- e) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten,
- f) Zusammenstellen und Werten von Unterlagen,
- g) Erläutern von Planungsdaten,
- h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz; ferner bei Verkehrsanlagen: Verkehrszählungen,
- i) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter und
- j) Zusammenfassen der Ergebnisse.

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- a) Analyse der Grundlagen,
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind,
- c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,
- d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,
- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,

- g) Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,
- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien,
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,
- j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,
- k) Kostenschätzung und
- l) Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse.

3. Entwurfsplanung

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,
- b) Erläuterungsbericht,
- c) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks,
- d) Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs,
- e) Finanzierungsplan,
- f) Bauzeiten- und Kostenplan,
- g) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung,
- h) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien,
- i) Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,
- j) Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- k) Kostenberechnung,
- l) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung und
- m) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen.

4. Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen,
- b) Aufstellen und Einreichung des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- c) Erarbeiten von Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis,
- d) Verhandlungen mit Behörden,
- e) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- f) Mitwirken beim Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme am Erörterungstermin sowie Mitwirken bei der Abfassung von Stellungnahmen und
- g) Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern.

5. Ausführungsplanung

- a) Erarbeitung und Darstellung der ausführungsfähigen Lösung unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,
- c) Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Einarbeitung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- d) Aktualisierung der Kostenberechnung und Kostenkontrolle und

(3) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 40 abgegolten.“

53. Der bisherige § 56 wird § 40 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorartafel für Grundleistungen“ durch die Wörter „Honorare für Leistungen“ ersetzt und die Wörter „und Verkehrsanlagen“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 39“, das Wort „Grundleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ und die Angabe „§ 51 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
- c) Die bisherige Honorartafel zu § 56 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**Honorartabelle zu § 40 – Ingenieurbauwerke
(Anwendungsbereich des § 37)**

Anrechenbare Kosten in Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
25.565	1.593	2.004	2.004	2.411	2.411	2.823	2.823	3.230	3.230	3.641
30.000	1.816	2.275	2.275	2.733	2.733	3.194	3.194	3.652	3.652	4.111
35.000	2.056	2.567	2.567	3.083	3.083	3.596	3.596	4.110	4.110	4.623
40.000	2.285	2.851	2.851	3.417	3.417	3.980	3.980	4.547	4.547	5.112
45.000	2.513	3.127	3.127	3.743	3.743	4.356	4.356	4.973	4.973	5.587
50.000	2.738	3.402	3.402	4.066	4.066	4.726	4.726	5.391	5.391	6.054
75.000	3.796	4.682	4.682	5.568	5.568	6.451	6.451	7.337	7.337	8.222
100.000	4.789	5.877	5.877	6.965	6.965	8.051	8.051	9.139	9.139	10.227
150.000	6.640	8.092	8.092	9.545	9.545	10.996	10.996	12.448	12.448	13.900
200.000	8.377	10.160	10.160	11.942	11.942	13.722	13.722	15.504	15.504	17.287
250.000	10.030	12.116	12.116	14.205	14.205	16.292	16.292	18.381	18.381	20.467
300.000	11.615	13.991	13.991	16.371	16.371	18.747	18.747	21.126	21.126	23.502
350.000	13.152	15.805	15.805	18.458	18.458	21.108	21.108	23.761	23.761	26.413
400.000	14.652	17.565	17.565	20.481	20.481	23.394	23.394	26.310	26.310	29.223
450.000	16.111	19.279	19.279	22.448	22.448	25.613	25.613	28.783	28.783	31.951
500.000	17.537	20.952	20.952	24.365	24.365	27.779	27.779	31.191	31.191	34.606
750.000	24.306	28.848	28.848	33.389	33.389	37.931	37.931	42.473	42.473	47.015
1.000.000	30.661	36.222	36.222	41.785	41.785	47.346	47.346	52.911	52.911	58.472
1.500.000	42.514	49.903	49.903	57.292	57.292	64.684	64.684	72.074	72.074	79.463
2.000.000	53.626	62.666	62.666	71.705	71.705	80.748	80.748	89.788	89.788	98.828
2.500.000	64.200	74.769	74.769	85.333	85.333	95.902	95.902	106.467	106.467	117.035
3.000.000	74.373	86.372	86.372	98.371	98.371	110.373	110.373	122.372	122.372	134.372
3.500.000	84.218	97.577	97.577	110.937	110.937	124.293	124.293	137.652	137.652	151.011
4.000.000	93.801	108.459	108.459	123.115	123.115	137.772	137.772	152.428	152.428	167.086
4.500.000	103.149	119.056	119.056	134.962	134.962	150.867	150.867	166.773	166.773	182.680
5.000.000	112.298	129.410	129.410	146.522	146.522	163.635	163.635	180.747	180.747	197.858

- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:
- a) geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,

- b) Technische Ausrüstung und Ausstattung,
 - c) Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
 - d) Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen sowie
 - e) fachspezifische Bedingungen.“
- e) Absatz 3 wird aufgehoben.

54. Die §§ 57 bis 61 werden aufgehoben.

55. Teil VII a: Verkehrsplanerische Leistungen wird aufgehoben und durch folgenden Abschnitt ersetzt:

„Abschnitt IV: Verkehrsanlagen

§ 41 Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege,
2. Anlagen des Schienenverkehrs und
3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) § 38 gilt entsprechend.
- (2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 des § 43 Absatz 2 bei Verkehrsanlagen:
 1. Die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten, soweit sie 32 vom Hundert der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 nicht übersteigen und
 2. 8 vom Hundert der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § 43 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 des § 43 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Vomhundertsätze der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen	67
2. bei vierstreifigen Straßen	55
3. bei mehr als vierstreifigen Straßen	47
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen	71

§ 43 Leistungsbild Verkehrsanlagen

(1) § 32 Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Leistungen sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Vomhundertsätzen der Honorare des § 44 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>
1. Grundlagenermittlung	3
2. Vorplanung	24
3. Entwurfsplanung	50
4. Genehmigungsplanung	9
5. Ausführungsplanung	24

(2) Das Leistungsbild für Verkehrsanlagen setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart oder im folgenden ergänzend geregelt ist, nach § 39 Absatz 2 zusammen. Neben den Leistungen in § 39 Absatz 2 Nr. 2 treten folgende Leistungen zur Leistungsphase 2 (Vorplanung) bei Verkehrsanlagen hinzu:

- a) Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage,
- b) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten und
- c) Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen.

Neben den Leistungen in § 39 Absatz 2 Nr. 3 treten folgende Leistungen zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) bei Verkehrsanlagen hinzu:

- a) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken,
- b) Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen,
- c) Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf,
- d) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten,
- e) Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden,
- f) rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten,
- g) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte,
- h) Nachweis der Lichtraumprofile und
- i) überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit.

Neben den Leistungen in § 39 Absatz 2 Nr. 4 sind im Rahmen von Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen einzuarbeiten.

(3) § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 44 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 43 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 41 festgesetzt.

**Honorartabelle zu § 44 – Verkehrsanlagen
(Anwendungsbereich des § 41)**

Anrechenbare	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25.565	1.751	2.199	2.199	2.648	2.648	3.100	3.100	3.549	3.549	3.998
30.000	1.991	2.494	2.494	2.996	2.996	3.499	3.499	4.001	4.001	4.503
35.000	2.254	2.817	2.817	3.376	3.376	3.939	3.939	4.498	4.498	5.061
40.000	2.504	3.121	3.121	3.741	3.741	4.358	4.358	4.977	4.977	5.595
45.000	2.752	3.422	3.422	4.097	4.097	4.768	4.768	5.442	5.442	6.112
50.000	2.992	3.716	3.716	4.441	4.441	5.166	5.166	5.891	5.891	6.616

Anrechenbare Kosten in Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
75.000	4.127	5.090	5.090	6.054	6.054	7.021	7.021	7.984	7.984	8.948
100.000	5.187	6.366	6.366	7.546	7.546	8.723	8.723	9.903	9.903	11.082
150.000	7.138	8.698	8.698	10.255	10.255	11.815	11.815	13.373	13.373	14.933
200.000	8.918	10.816	10.816	12.715	12.715	14.616	14.616	16.514	16.514	18.413
250.000	10.587	12.792	12.792	14.999	14.999	17.202	17.202	19.408	19.408	21.614
300.000	12.158	14.646	14.646	17.135	17.135	19.622	19.622	22.112	22.112	24.599
350.000	13.650	16.401	16.401	19.152	19.152	21.900	21.900	24.651	24.651	27.401
400.000	15.066	18.064	18.064	21.061	21.061	24.056	24.056	27.054	27.054	30.052
450.000	16.418	19.646	19.646	22.874	22.874	26.103	26.103	29.331	29.331	32.560
500.000	17.715	21.163	21.163	24.612	24.612	28.058	28.058	31.505	31.505	34.954
750.000	23.417	27.795	27.795	32.169	32.169	36.546	36.546	40.920	40.920	45.297
1.000.000	28.136	33.241	33.241	38.345	38.345	43.447	43.447	48.552	48.552	53.657
1.500.000	38.872	45.628	45.628	52.384	52.384	59.143	59.143	65.899	65.899	72.654
2.000.000	49.029	57.294	57.294	65.558	65.558	73.826	73.826	82.090	82.090	90.355
2.500.000	58.698	68.359	68.359	78.020	78.020	87.682	87.682	97.344	97.344	107.005
3.000.000	67.998	78.970	78.970	89.940	89.940	100.911	100.911	111.882	111.882	122.853
3.500.000	77.003	89.216	89.216	101.429	101.429	113.641	113.641	125.854	125.854	138.067
4.000.000	85.765	99.165	99.165	112.565	112.565	125.963	125.963	139.363	139.363	152.764
4.500.000	94.307	108.851	108.851	123.395	123.395	137.936	137.936	152.479	152.479	167.024
5.000.000	102.670	118.315	118.315	133.960	133.960	149.607	149.607	165.252	165.252	180.897

(2) § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.“

56. Die Überschrift „Teil VIII: Leistungen bei der Tragwerksplanung“ wird durch die Überschrift „Teil IV: Fachplanung“ ersetzt und die Zwischenüberschrift „Abschnitt I: Tragwerksplanung“ angefügt.

57. Der bisherige § 62 wird § 45 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Grundlagen“ das Wort „Besondere“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„ § 31 Absatz 1 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. Die Klammerzusätze „(DIN 276 Kostengruppen 3.1 und 3.5.1)“ und „(DIN 276 Kostengruppen 3.2 und 3.5.2)“ werden gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3, der Klammerzusatz „(DIN 276 Kostengruppen 3.1.1 und 3.1.2)“ wird gestrichen und die Wörter „Absatz 4 nach Absatz 6“ werden durch die Wörter „Absatz 2 nach Absatz 4“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 4. Nach Nr. 16 Satz 1 wird ein Zeilenumbruch eingefügt und in Nr. 16 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5, die Wörter „Absatz 5 oder 6“ werden durch die Wörter „Absatz 3 oder 4“ ersetzt und in Nr. 8 wird der Klammerzusatz „(bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276, Kostengruppe 6)“ gestrichen.
- h) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.“
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7, die Angabe „§ 64“ wird durch die Angabe „§ 46“, die Wörter „Absätzen 4 bis 6“ werden durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“, die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 5“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt und vor den Wörtern „der Auftragnehmer“ werden die Wörter „die Auftragnehmerin oder“ eingefügt.

58. § 63 wird aufgehoben.

59. Der bisherige § 64 wird § 46 und wie folgt gefasst:

„§ 46 Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 37 Nr. 1 bis 4 in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5, für Ingenieurbauwerke nach § 37 Nr. 5 und 6 in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 5 zusammengefasst. Sie sind in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 47 bewertet.

Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare

1. Grundlagenermittlung	3
2. Vorplanung	11
3. Entwurfsplanung	14
4. Genehmigungsplanung	34
5. Ausführungsplanung	48

Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 37 Nr. 5 und 6 sind im Leistungsbild der Objektplanung des § 39 enthalten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 29 vom Hundert der Honorare des § 47 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
2. im Stahlbau, sofern die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Absatz 3 Nr. 5 überprüft,
3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

(3) Das Leistungsbild für Tragwerksplanung setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet der Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner.

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

a) Bei Ingenieurbauwerken nach § 37 Nr. 5 und 6:

Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 von § 39 Absatz 2,

b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit,

c) Mitwirken beim Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich

Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung,

- d) Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart,
- e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit und
- f) Mitwirkung bei der Kostenschätzung.

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Erarbeitung der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis einschließlich zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung,
- b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung,
- c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen,
- d) Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel,
- e) Aktualisierung der Kostenberechnung und Kostenkontrolle,
- f) Mitwirkung bei der Objektbeschreibung,
- g) Mitwirkung bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- h) Mitwirkung bei der Kostenberechnung und
- i) Mitwirkung bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung.

4. Genehmigungsplanung

- a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen,
- b) Anfertigen von Positionsplänen für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners,
- c) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtsrechtlichen Genehmigung,
- d) Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfindingenieuren und
- e) Vervollständigen und Berichtigten der Berechnungen und Pläne.

5. Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 bis 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen,
- b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertiggestellten Ausführungspläne des Objektplaners,
- c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen und
- d) Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung.“

60. Der bisherige § 65 wird § 47 und wie folgt gefasst:

„§ 47 Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 47 Absatz 1 - Tragwerksplanung

Anrechenbare Kosten in Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
10.226	986	1.150	1.150	1.552	1.552	2.033	2.033	2.441	2.441	2.599
15.000	1.357	1.572	1.572	2.103	2.103	2.742	2.742	3.274	3.274	3.488
20.000	1.718	1.982	1.982	2.644	2.644	3.434	3.434	4.097	4.097	4.360
25.000	2.059	2.372	2.372	3.152	3.152	4.088	4.088	4.868	4.868	5.180
30.000	2.395	2.751	2.751	3.643	3.643	4.716	4.716	5.609	5.609	5.965
35.000	2.721	3.120	3.120	4.121	4.121	5.317	5.317	6.317	6.317	6.716
40.000	3.029	3.473	3.473	4.575	4.575	5.905	5.905	7.007	7.007	7.451
45.000	3.344	3.827	3.827	5.030	5.030	6.476	6.476	7.680	7.680	8.164
50.000	3.643	4.165	4.165	5.467	5.467	7.028	7.028	8.330	8.330	8.852
75.000	5.081	5.782	5.782	7.537	7.537	9.643	9.643	11.398	11.398	12.100
100.000	6.430	7.298	7.298	9.468	9.468	12.077	12.077	14.245	14.245	15.114
150.000	8.965	10.135	10.135	13.059	13.059	17.446	16.573	19.498	19.498	20.669
200.000	11.351	12.799	12.799	16.412	16.412	20.752	20.752	24.365	24.365	25.814
250.000	13.626	15.333	15.333	19.595	19.595	24.706	24.706	28.967	28.967	30.674
300.000	15.830	17.782	17.782	22.654	22.654	28.497	28.497	33.369	33.369	35.321

Anrechenbare Kosten in Euro	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
350.000	17.961	20.146	20.146	25.599	25.599	32.149	32.149	37.607	37.607	39.787
400.000	20.043	22.449	22.449	28.468	28.468	35.687	35.687	41.707	41.707	44.112
450.000	22.079	24.703	24.703	31.260	31.260	39.133	39.133	45.690	45.690	48.314
500.000	24.072	26.906	26.906	33.993	33.993	42.497	42.497	49.580	49.580	52.414
750.000	33.546	37.358	37.358	46.884	46.884	58.321	58.321	67.847	67.847	71.660
1.000.000	42.473	47.180	47.180	58.937	58.937	73.045	73.045	84.807	84.807	89.508
1.500.000	59.226	65.545	65.545	81.336	81.336	100.292	100.292	116.085	116.085	122.402
2.000.000	74.989	82.782	82.782	102.254	102.254	125.630	125.630	145.107	145.107	152.895
2.500.000	90.057	99.222	99.222	122.127	122.127	149.617	149.617	172.522	172.522	181.687
3.000.000	104.589	115.049	115.049	141.195	141.195	172.572	172.572	198.719	198.719	209.178

- (2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:
- a) Statik,
 - b) konstruktive Anforderungen,
 - c) Bewehrungsdichte sowie
 - d) gestaltungsbedingte Anforderungen.“

61. §§ 66 und 67 werden aufgehoben.

62. Die Überschrift „Teil IX: Leistungen bei der Technischen Ausrüstung“ wird durch die Zwischenüberschrift „Abschnitt II: Technische Ausrüstung“ ersetzt.

63. Der bisherige § 68 wird § 48 und wie folgt gefasst:

„§ 48 Anwendungsbereich

- (1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Neubauten und Bauten im Bestand für Gebäude, Ingenieurbauwerke und zugehörige Außenanlagen.
- (2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:
 1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik;
 2. Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Lüftungstechnik;
 3. Elektrotechnik;

4. Aufzug-, Förder- und Lagertechnik;
5. Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik und
6. Medizin- und Labortechnik.“

64. Der bisherige § 69 wird § 49 und wie folgt gefasst:

„§ 49 Besondere Grundlagen des Honorars

- (1) § 31 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 47 Absatz 2.
- (3) Nicht anrechenbar sind für Leistungen bei der technischen Ausrüstung die Kosten für
 1. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen sowie
 2. die Baunebenkosten.

65. §§ 71 und 72 werden aufgehoben.

66. Der bisherige § 73 wird § 50 und wie folgt gefasst:

„§ 50 Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 5 zusammengefasst und in der folgenden Tabelle in Vomhundertsätzen der Honorare des § 51 bewertet.

	<u>Bewertung der Leistungen in v.H. der Honorare</u>
1. Grundlagenermittlung	7
2. Vorplanung	23
3. Entwurfsplanung	31
4. Genehmigungsplanung	12

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 26 vom Hundert der Honorare des § 51 zu bewerten.

(3) Das Leistungsbild für Leistungen der Technischen Ausrüstung setzt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen sowie Zusammenfassung der Ergebnisse.

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

a) Analyse der Grundlagen,

b) Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung,

c) Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage,

d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,

e) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,

f) Mitwirken bei der Kostenschätzung und

g) Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse.

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

a) Durcharbeiten eines Planungskonzepts mit zeichnerischer Lösung unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen sowie unter Beachtung der

durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf,

- b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile,
- c) Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung,
- d) Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen),
- e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
- f) Mitwirken bei der Kostenberechnung und
- g) Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung.

4. Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,
- b) Zusammenstellen dieser Unterlagen und
- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen.

5. Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung,
- b) Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen ohne Montage- und Werkstattzeichnungen,
- c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen und
- d) Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse.“

67. Der bisherige § 74 wird § 51 und wie folgt gefasst:

„§ 51 Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 51 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

Anrechenbare Kosten in Euro	Zone I		Zone II		Zone III	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
5.113	783	1.016	1.016	1.249	1.249	1.482
7.500	1.076	1.391	1.391	1.704	1.704	2.019
10.000	1.355	1.743	1.743	2.130	2.130	2.519
15.000	1.880	2.400	2.400	2.917	2.917	3.437
20.000	2.371	3.017	3.017	3.664	3.664	4.311
25.000	2.834	3.608	3.608	4.385	4.385	5.159
30.000	3.274	4.177	4.177	5.084	5.084	5.988
35.000	3.697	4.724	5.254	5.749	5.749	6.776
40.000	4.098	5.248	5.248	6.393	6.393	7.542
45.000	4.498	5.754	5.754	7.006	7.006	8.262
50.000	4.894	6.259	6.259	7.621	7.621	8.987
75.000	6.661	8.502	8.502	10.345	10.345	12.185
100.000	8.280	10.523	10.523	12.763	12.763	15.006
150.000	11.186	14.094	14.094	17.003	17.003	19.913
200.000	14.000	17.398	17.398	20.795	20.795	24.193
250.000	16.937	20.803	20.803	24.670	24.670	28.536
300.000	19.881	24.209	24.209	28.537	28.537	32.864
350.000	22.883	27.692	27.692	32.501	32.501	37.310
400.000	25.874	31.201	31.201	36.531	36.531	41.858
450.000	28.890	34.705	34.705	40.520	40.520	46.335
500.000	31.922	38.209	38.209	44.497	44.497	50.784
750.000	46.585	54.734	54.734	62.885	62.885	71.033

- (2) Die Zuordnung zu den Honorarzonon wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

- a) Anzahl der Funktionsbereiche,
- b) Integrationsansprüche,
- c) technische Ausgestaltung,
- d) Anforderungen an die Technik sowie
- e) konstruktive Anforderungen.“

68. §§ 75 bis 100 einschließlich der Überschriften (Teil X bis Teil XIII) werden aufgehoben.

69. Die Überschrift „Teil XIV: Schluss- und Überleitungsvorschriften“ wird durch die Überschrift „Teil V: Überleitungs- und Schlussvorschriften“ ersetzt.

70. Die §§ 101 und 102 werden aufgehoben.

71. Der bisherige § 103 wird § 52 und wie folgt gefasst:

„§ 52 In Kraft Treten und Überleitungsvorschriften

Diese Verordnung tritt am xxx in Kraft. Sie gilt nicht für Leistungen, die vor Ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.“

72. Der Anhang zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Neufassung der HOAI

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den xxx

Der Bundesminister für
Wirtschaft und Technologie